

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
3001 Bern

Bern, 11. September 2017 / cjr  
VL\_IV\_gemischte\_Methode

Per Mail: [sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

## Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

### Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

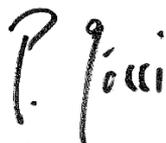
Am 2. Februar 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsverbot verletzt. Die Folge davon ist, dass die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente EMRK-widrig ist, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbssumms) für einen Statuswechsel von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich sprechen. In diesen Fällen kann die gemischte Methode deshalb nicht mehr in der heutigen Form angewendet werden.

Wir unterstützen daher, dass der Bundesrat hiermit ein neues Berechnungsmodell der gemischten Methode unterbreitet. Zusatzkosten sind dabei unvermeidbar. Das Modell scheint den Ansprüchen des EGMR zu entsprechen und versucht die Mehrkosten möglichst tief zu halten. Dieser Ansatz ist zu begrüssen. Die Zusatzkosten von 35 Millionen Franken bedeuten eine erneute Verschlechterung der IV-Financen – die anvisierte Sanierung verschiebt sich immer und immer weiter nach hinten. Daher verlangen wir, dass Sanierungsmassnahmen an die Hand genommen werden und dabei auch die hier verursachten Mehrkosten kompensiert werden.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi  
Nationalrätin

Samuel Lanz

[Sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern, 11. September 2017

## **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

**Die SVP lehnt diesen Ausbau der Invalidenversicherung ab. Die IV ist immer noch hochverschuldet. Daran wird auch die derzeit laufende Reform nichts ändern, wenn sie keine grundlegenden Anpassungen erfährt. Bevor nun also an einen weiteren Leistungsausbau gedacht werden kann, ist diese Versicherung erst zu sanieren. An dieser finanz- und ordnungspolitischen Logik kann und darf auch das EGMR-Urteil nichts ändern. Das Verdikt dieses Gerichtshofes für Menschenrechte ist ein exemplarisches Beispiel für einen unnötigen überstaatlichen Eingriff in unsere Gesetzgebung und einer Einschränkung unserer Souveränität. Dies auch in nebensächlichen Bereichen, bei denen in keiner Weise auch nur von einer Tangierung, geschweige denn einer Verletzung irgendeines Menschenrechtes gesprochen werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass sowohl der Bundesrat als auch das Parlament vor einigen Jahren eine parlamentarische Initiative, die den Forderungen des EGMR entsprach, abgelehnt haben. Aus diesen Gründen fordert die SVP, dass an der bestehenden Regelung bezüglich des Berechnungsmodells der IV-Renten festgehalten wird.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

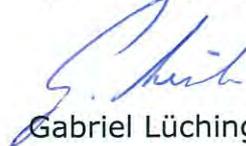
### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Albert Rösti  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger



Bundesamt für Sozialversicherungen  
3003 Bern

[sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern, 11. September 2017

## **Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2016 die heute geltende Berechnungsmethode für die Festlegung des Invaliditätsgrads bei Teilerwerbstätigen als diskriminierend erachtet. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung will der Bundesrat ein neues Berechnungsmodell einführen, das den Anforderungen des EGMR entspricht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Der Städteverband nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Personen sollen wie bis anhin die gesundheitlichen Einschränkungen sowohl im Erwerbsbereich wie auch im Aufgabenbereich zu Hause ermittelt werden (sogenannte "gemischte Methode"). Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass mit dem Festhalten am Aufgabenbereich die Anerkennung für die ausgeübte ökonomisch und gesellschaftlich wichtige Haus- und Familienarbeit erfolgt. Wir erachten darum die Weiterführung der "gemischten Methode" als richtig.

Artikel 27bis Absatz 2-4 E-IVV sieht vor, dass bei der Berechnung des Invaliditätsgrads im Erwerbsbereich neu auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt wird und der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich gleich gerechnet wird wie bei Versicherten, die sich vollständig diesem Bereich widmen. Die beiden Invaliditätsgrade werden so gleichwertig gewichtet, was wir ebenfalls unterstützen. Dass mit dieser Vorgehensweise zudem die Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt hinsichtlich der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf konsequent berücksichtigt werden, begrüßen wir ebenfalls.



Dass bei der Umschreibung des Aufgabenbereichs der im Haushalt tätigen Versicherten die Kindererziehung um die "Pflege und Betreuung von Angehörigen" erweitert wird (Artikel 27 E-IVV), erachtet der SSV als sachgerecht und auch als wichtig. Denn auch diese Tätigkeit hat eine ökonomische Relevanz – sie müsste andernfalls entgeltlich durch eine Drittperson erbracht werden – und ist daher entsprechend zu honorieren.

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen sprechen wir uns dafür aus, dass insbesondere die Neuanmeldungen gemäss Absatz 2 rasch bearbeitet werden, damit bei einer allfälligen Sozialhilfeabhängigkeit das Gemeinwesen nicht unnötigerweise länger einspringen muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband